

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 3

Artikel: Von Monat zu Monat : das revidierte Militärverwaltungsverfahren

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das revidierte Militärverwaltungsverfahren

1. Das milizbedingte Fehlen zahlreicher permanenter, armee-eigener Einrichtungen und Ausrüstungen einerseits, und das enge Zusammenleben von Armee und Zivilbevölkerung auf einem kleinen Raum andererseits, bringen es mit sich, dass in unsern Verhältnissen die Kantone, Gemeinden, Körperschaften aller Art sowie auch Privatpersonen von der Tätigkeit der Armee betroffen und in Mitleidenschaft gezogen werden können. Im Interesse einer möglichst rationellen und zielgerichteten militärischen Arbeit muss die Armee der Allgemeinheit verschiedenartige Pflichten auferlegen, mit denen von den Betroffenen entweder eine *positive Leistung* zugunsten der Armee, oder aber die *Duldung eines bestimmten Eingriffs* der Armee verlangt wird. Im Interesse der bestehenden Hoheits- und Eigentumsrechte müssen diese Eingriffe zwar von der Armee auf ein Mindestmass beschränkt werden; ganz darauf verzichten kann sie jedoch nicht.

Die vor allem im aktiven Dienst, aber teilweise schon im Friedensdienst notwendigen Beeinträchtigungen bestehender Rechte stützen sich auf die Militärhoheit des Staates; sie sind teilweise in der Bundesverfassung und zur Hauptsache im BG über die Militärorganisation (MO) rechtlich verankert. Dabei besteht das rechtsstaatliche Korrelat zur Leistungs- und Duldungspflicht in der Regel in der *staatlichen Entschädigungspflicht* für die erbrachte Leistung beziehungsweise für den verursachten Schaden. Die Ermittlung und umfangmässige Festlegung der Entschädigungen bereitet bei Arbeits- und Naturalleistungen keine besondern Schwierigkeiten, da sie nach landesüblichen Ansätzen und meist nach besondern Tarifen erfolgen können. Schwieriger liegen die Verhältnisse dort, wo es um die grössenmässige Bezifferung eigentlicher Schadenereignisse geht, bei denen eine Vielfalt von Kriterien beurteilt werden muss. Hier ist ein genau geregeltes Verfahren notwendig, in welchem die Geschädigten ihre Rechte und Ansprüche geltend machen können, und in welchem die Ermittlung des Schadens erfolgen kann. Dieses besondere Prozessverfahren ist das *Militärverwaltungsverfahren*.

2. Nachdem am 1. Oktober 1969 die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren und über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) in Kraft getreten sind, war es notwendig, die bisher bestehenden Vorschriften über das Militärverwaltungsverfahren der neuen gesetzlichen Ordnung anzupassen; denn die bisherigen Bestimmungen haben heute nur noch so weit Bestand, als sie dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren nicht widersprechen und eine eingehendere Regelung enthalten. Diese *Revision des Militärverwaltungsverfahrens*, die über verschiedene Etappen führte, ist zu Beginn dieses Jahres abgeschlossen worden. Wenn dabei auch kein grundsätzlich neues Verfahren geschaffen wurde, haben die verschiedenen Vorschriften doch mehrfache Änderungen erfahren. Auch sind heute die Rechtsgrundlagen des Militärverwaltungsverfahrens gegenüber früher in andern Erlassen niedergelegt; insbesondere ist eine Verlagerung von legislatorischen Kompetenzen auf untere Stufen der Gesetzgebung erfolgt.

a) Mit dem Bundesbeschluss vom 10. Juni 1971 betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der Schweizerischen Armee, ist der ganze bisherige Titel «XII. Militärverwaltungsverfahren» neu gefasst worden, wobei die bisherigen 40 Artikel (Artikel 125 bis 164) auf 7 Artikel (die neuen Artikel 125 bis 131, unter Aufhebung der Artikel 132 bis 164) konzentriert werden konnten. Diese Raffung war dadurch möglich geworden, dass generell erklärt wurde, (Artikel 125) dass sich das *Militärverwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren* zu richten habe; (mit Ausnahme der erstinstanzlichen Schatzungsverfahren). In den verbleibenden 7 Artikeln sind darum nur noch die besondern Grundsätze des Militärverwaltungsverfahrens umschrieben, soweit sie nicht im allgemeinen Verwaltungsverfahren des Bundes geregelt sind.

b) Der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1971 beauftragt in Artikel 126 den Bundesrat, zu bestimmen, in welchen Sachgebieten die einzelnen *Dienstabteilungen des EMD zum Erlass des erstinstanzlichen Entscheides* zuständig sein sollen. Gestützt auf diesen Auftrag wurde mit dem Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1971 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der Schweizerischen Armee ein neuer Titel «XI bis, Militärverwaltungsverfahren» in diesen Beschluss eingefügt, der ein umfassendes Verzeichnis der beauftragten Verwaltungsstellen des Departements enthält (vgl. unten Ziff. 4 lit. b).

c) In gleicher Weise hat der Bundesbeschluss vom 10. Juni 1971 in Artikel 129 den Bundesrat beauftragt, die Rekurskommission zu bestellen, ihre Organisation zu regeln und, soweit noch nötig, ergänzende Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Auch dieser Auftrag ist inzwischen vom Bundesrat erfüllt worden mit der Verordnung vom 26. Januar 1972 über die *Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung*, mit welcher das bisherige Geschäftsreglement dieser Kommission vom 15. Dezember 1949 ersetzt worden ist.

3. In ihren Abschnitten «V. Besondere Leistungen des Staates» und «VI. Leistungen der Gemeinden und Einwohner» regelt die Militärorganisation die allgemeinen Haftungsgrundsätze und ihre wichtigsten Anwendungsfälle.

A. Die Haftungsgrundsätze

a) Für den *Schaden, den Wehrmänner in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten* widerrechtlich zufügen, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden der Wehrmänner. Ein Anspruch des Geschädigten gegenüber den fehlbaren Wehrmännern besteht nicht; der Geschädigte hat sich an den Bund zu halten (MO Art. 22).

Hat der Bund dem Dritten Ersatz geleistet, steht ihm ein *Rückgriff* auf den Wehrmann zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat (MO Art. 25).

b) Der *Wehrmann* haftet gegenüber dem Bund für den Schaden, den er ihm in fahrlässiger oder grobfahrlässiger Verletzung seiner Dienstpflicht zugefügt hat (MO Art. 26). Bei der Schadensbemessung sollen die Art des Dienstes, die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse des Haftenden angemessen berücksichtigt werden (MO Art. 27 Abs. 2).

c) Angesichts der besondern Gefährdung, die der militärischen Tätigkeit eigen ist, und der Verpflichtung des Betroffenen, die militärischen Eingriffe zu dulden, ist die Haftung des Bundes eine *Kausalhaftung*, das heisst sie hat ihre Begründung in der Tätigkeit der Armee an sich und ist unabhängig von einem Verschulden der handelnden Vertreter der Armee. Für die Festsetzung der Entschädigungen finden die Artikel 42, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45, 46, 47 und 50 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) sinngemäss Anwendung (MO Art. 27 Abs. 1).

d) Der Schadenersatzanspruch des Bundes oder gegenüber dem Bund *verjährt* innerhalb eines Jahres, nachdem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle nach 5 Jahren seit der schädigenden Handlung.

Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegenüber dem Wehrmann verjährt ebenfalls innert eines Jahres seit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, auf alle Fälle nach 5 Jahren seit der schädigenden Handlung.

Wird der Schadenersatzanspruch oder Rückgriffsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese auch für den Ersatzanspruch.

Für die Unterbrechung und Geltendmachung der Verjährung finden die Art. 135 ff und 142 des OR sinngemäss Anwendung (Art. 29 MO).

B. Die Haftungsfälle

a) *Personenschäden an Zivilpersonen*. Wenn bei einer militärischen Übung oder bei dienstlichen Verrichtungen der Truppe eine *Zivilperson verletzt oder getötet* wird, haftet der Bund für den Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Verschulden der Betroffenen verursacht worden ist (MO Art. 23 Abs. 1).

b) *Sachschäden*. In gleicher Weise wie für Personenschäden haftet der Bund für *Sachbeschädigungen*, die aus einer militärischen Übung oder infolge dienstlicher Verrichtungen der Truppe entstanden sind (MO Art. 23 Abs. 2).

c) *Land- und Sachschaden*. Gemäss Artikel 33 der MO sind die Grundbesitzer verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten; der Bund ist jedoch verpflichtet, für den dabei entstandenen Schaden Ersatz zu leisten.

d) *Verschiedene Haftungsfälle* aus der MO und ihren Ausführungserlassen.

4. a) Im *Militärverwaltungsverfahren* werden die *verwaltungsrechtlichen Ansprüche vermögensrechtlicher Art des Bundes oder gegen den Bund* beurteilt, die sich auf die MO oder ihre Ausführungserlasse stützen, wobei die Schadenersatzleistung regelmässig eine Geldleistung ist. Von dieser Erledigung sind ausgenommen jene Streitigkeiten, die auf Grund besonderer gesetzlicher Ordnung nach einem andern Verfahren zu beurteilen sind. Bei diesen *Ausnahmen* sei insbesondere an folgende Schadenersatzansprüche erinnert:

- Streitige Ansprüche gegen den Bund aus *Personenschäden* entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz (MO Artikel 28 Abs. 1);
- Ansprüche aus dem *Militärversicherungsgesetz* (MO Artikel 21);
- Ansprüche aus dem *Strassenverkehrsgesetz* (Artikel 73);
- Ansprüche aus dem *Luftfahrtgesetz* (Artikel 106).

b) Das *erstinstanzliche Verfahren* innerhalb des Militärverwaltungsverfahrens wickelt sich grösstenteils vor den zuständigen Dienstabteilungen des EMD, oder vor den Schatzungskommissionen für Land- und Sachschäden ab. Zum erstinstanzlichen Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche sind im Instruktionsdienst insbesondere zuständig (vgl. Artikel 136 ^{bis} des BRB vom 25. 11. 1965 / 6. 12. 1971 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee):

aa) Die *Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung* für

- Schadenersatzansprüche aus Sachbeschädigungen gemäss Artikel 23, Abs. 2 MO;
- Rückgriffsansprüche des Bundes gemäss Artikel 25 MO;
- Ansprüche für Schäden, die von Wehrmännern in ihrer dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursacht wurden (MO Art. 22), soweit sie nicht in die besondere Zuständigkeit einer Fachabteilung des Militärdepartements fallen.

bb) der *Generalstabschef* betreffend:

- Kosten der Pferde-Nachinspektionen;

cc) die *Abteilung für Genie und Festungen* betreffend:

- Ansprüche aus der Stellung von Baugeräten;
- Schadenersatz wegen Beschädigung von technischem Festungsmaterial;

dd) die *Abteilung für Sanität* betreffend:

- Ansprüche aus der sanitätsdienstlichen Behandlung erkrankter oder verunfallter Wehrmänner;
- Ansprüche aus Vermietung, Verlust oder Beschädigung von Sanitätsmaterial und Einrichtungen der Armee- und Basisapotheken sowie der Basisspitäler;

ee) die *Abteilung für Veterinärwesen* betreffend:

- Ansprüche aus der Pferdelieferung und der Pferdestellung, unter Vorbehalt der unter bb) genannten Kosten;
- Ansprüche aus der Vermietung oder der Verpflegung von Offizierspferden;
- Leistungen bei der Haltung von Rationspferden durch Instruktoren, Kommandanten und Beamte;
- Ansprüche aus der Abgabe von Dienstpferden und Dienstmaultieren an Wehrmänner;

ff) das *Oberkriegskommissariat* betreffend:

- Sold, Reisevergütungen und andere Entschädigungen der dienstleistenden Wehrmänner;
- Forderung des Bundes oder gegen den Bund aus Verpflichtungen der Gemeinden und Privaten zur Unterkunft und Verpflegung der Truppe sowie zu sonstigen Leistungen für die Truppe;
- Rechnungsführung;

- Schadenersatz infolge pflichtwidriger Rechnungsführung und pflichtwidriger Aufsicht über diese;
 - Kosten für den Transport und die Beerdigung verstorbener Wehrmänner;
 - Entschädigung für Verlust oder Beschädigung des Eigentums von Wehrmännern;
 - Forderung der Kantone oder privater Organisationen aus der Durchführung der militär-technischen Vorbildung mit Ausnahme des Jungschützenwesens sowie aus der Beitragsleistung des Bundes an private Organisationen und Rückforderungen des Bundes;
- gg) die *Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen* betreffend:
- Ansprüche aus der Stellung von Motorfahrzeugen;
 - Schadenersatz wegen Beschädigung von Militärfahrzeugen durch Wehrmänner bei Verkehrsunfällen;
 - Ansprüche aus der Abgabe von Dienstmotorfahrzeugen;
- hh) die *Kriegsmaterialverwaltung* betreffend:
- Schadenersatz wegen Beschädigung, mangelnden Unterhaltes und Verlustes der persönlichen Ausrüstung;
 - Schadenersatz wegen Verlustes, mangelnden Unterhaltes und Beschädigung von Korpsmaterial unter Vorbehalt des unter cc), dd), gg), mm) und nn) genannten Materials;
 - Entschädigung und Rückerstattung der Offiziersausrüstung;
- ii) der *Ausbildungschef* betreffend:
- Streitigkeiten aus dem Schiesswesen ausser Dienst;
- kk) die *Abteilung für Mechanisierte und Leichte Truppen* betreffend:
- Ansprüche aus dem Kavalleriepferdewesen (einschliesslich Drittmannsverhältnis);
 - Abgabe von Pferden der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt an Offiziere zur Probe oder zum Kauf sowie an freiwillige Offiziersreitkurse;
- ll) die *Eidgenössische Landestopographie* betreffend:
- Rechnungsstellung für nicht zurückgegebene leihweise abgegebene Karten;
- mm) die *Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr* betreffend:
- Prämien, Entschädigungen und Zulagen an Wehrmänner aus dem militärischen Flugdienst;
 - Schadenersatz wegen Beschädigung von Luftfahrzeugen durch Wehrmänner des fliegenden Personals;
- nn) die *Abteilung der Militärflugplätze* betreffend:
- Schadenersatz wegen Beschädigung von Luftfahrzeugen durch Wehrmänner des Bodenpersonals;
 - Schadenersatz wegen Beschädigung von technischem Flablenkwaffenmaterial durch Wehrmänner;
 - Schadenersatz wegen Beschädigung von technischem Material der permanenten Übermittlungs-, Radar- und Führungseinrichtungen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.
- oo) die *Schatzungskommissionen für Land- und Sachschaden beziehungsweise der Oberfeldkommissär* betreffend:
- Land- und Sachschaden (MO Art. 33). Der Entscheid der Schatzungskommissionen ist endgültig, wenn die Schadenersatzforderung Fr. 1000.— nicht erreicht;
 - Kantonnementschäden;
 - die Abschätzung von unbeweglichen Requisitionsgütern.
- pp) die *Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung* entscheidet über Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art zwischen Kantonnementsgebern und Gemeinden in erster Instanz.

Die *Kosten* des erstinstanzlichen Militärverwaltungsverfahrens gehen zu Lasten des Bundes.

c) Gegen Entscheide der ersten Instanz kann *bei der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung Beschwerde geführt* werden (sofern der Entscheid nicht endgültig ist). Für das Verfahren der Rekurskommission sind in erster Linie die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren des Bundes massgebend, die für das Militärverwaltungsverfahren mit einigen zusätzlichen Verfahrensvorschriften ergänzt wurden. Letztere finden sich vor allem in der unlängst erlassenen Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1972 über die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung. Dabei ist wesentlich, dass dieses besondere Verwaltungsgericht, trotz seines Namens, von der Verwaltung vollkommen unabhängig ist. Es dürfen ihm keine Angehörigen der Bundesverwaltung angehören. Sämtliche Entscheide der Rekurskommission unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1972 regelt Organisation und Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Rekurskommission, die sich seit ihrer Schaffung im Jahre 1929 als notwendiges und nützliches Instrument unserer Verwaltungsrechtsprechung erwiesen hat.

Kurz

Die Unzertrennbarkeit der geistigen, der militärischen und der zivilen Landesverteidigung

Major Armin Moser, Hergiswil NW

Die Schweiz sieht sich seit einiger Zeit vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Landesverteidigung auf eine ganz neue Grundlage zu bringen, das heisst wir werden gezwungen, unsere Verteidigungsstrategie von einer ausschliesslich militärischen, auf eine umfassende Landesverteidigung umzustellen. Dazu führt die Erkenntnis, dass ein zukünftiger Krieg nicht mehr nur unsere Armee, sondern unsere ganze Nation in Mitleidenschaft ziehen würde. Diese Tatsache eines totalen Krieges verlangt deshalb die Schaffung einer neuen Konzeption der Gesamtverteidigung, welche uns ermöglicht, jederzeit und augenblicklich, unter Mobilisierung unserer ganzen Kapazität, unter Einsatz all unserer Kräfte, das ganze Volk aus dem tiefen Frieden in den höchstmöglichen Grad der Abwehrbereitschaft zu stellen.

Von entscheidender Bedeutung wird aber bei derartigen Plänen und Überlegungen sein, dass sich jeder Bürger unseres Staates immer wieder voll und ganz bewusst wird, dass auch wir alle unseren entscheidenden Beitrag zum Erfolg beizutragen haben, das heisst, wir alle sind mitverantwortlich und haben unsere Landesbehörde bei ihren Massnahmen und Zielsetzungen in jeder Beziehung zu unterstützen, damit das Geplante verwirklicht werden kann. Das ganze Volk muss zu jeder Zeit von der Notwendigkeit derartiger Vorbereitungen überzeugt und parallel dazu bereit sein, die entsprechenden Opfer auf sich zu nehmen.

Von dringender Notwendigkeit ist aber, dass wir in der Lage sind, unserer ganzen Bevölkerung, sei es Männern oder Frauen, jung oder alt, landauf, landab, immer mehr und bessere Informationen über aktuelle Themata zur Gesamtverteidigung und aller damit sich ergebenden Fragen zu bieten, wobei es vor allem um die geistigen Belange geht. Auch müssen wir vor allem, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, unsere heranwachsende, junge Generation zu gewinnen, die konkret über Tatsachen und Zusammenhänge orientiert sein und Diskussion führen will, jedoch mit nichtssagenden Phrasen keineswegs befriedigt sein wird. Die Jungen drängen mit Recht auf ein Gespräch, das ihr die Älteren nicht vorenthalten dürfen. Sie verlangen aber noch mehr, sie möchten einen Anteil an der Verantwortung, den man ihr in sehr vielen Fällen, ohne Schaden, zubilligen darf und soll. Das Gerede von der antiautoritären Erziehung und wie die Schlagwörter sonst noch heissen mögen, wird eines Tages von selbst verstummen, wenn alle Teile sich bemühen, zum besseren Verständnis ihren redlichen Anteil beizusteuern. Wir müssen somit auch den jungen Staatsbürger, ohne Vorbehalt, als vollwertig anerkennen und ihn auf den Weg zur konstruktiven und aufbauenden Mitarbeit zu bringen suchen. . . Vordringlich ist auch eine gute Aufklärung unseres Volkes über unsere Aussenpolitik als Instrument der Gesamtverteidigung, über die modernen, auf die Zerstörung von Staat und Gesellschaft ausgehenden Methoden der Subversion und die Probleme, die mit dem besseren Schutz der Familie als kleinste Zelle eines gesunden Staatswesens in Einklang stehen.